

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Amazon Prime-AGB enthält unwirksame Klauseln zur Preis-Erhöhung

Der Plattform-Gigant **Amazon** ist in die Intransparenz-Falle getappt und hat sich das nun auch offiziell bescheinigen lassen. Der unter anderem für das Dienstvertragsrecht zuständige III. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat entschieden, dass die von Amazon in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Bestimmungen zur Erhöhung der „Mitgliedsgebühr“ wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam sind (Urteil vom 1. Okt. 2026 – Az.: III ZR 205/25).

Die Klage gegen die Preispolitik in Sachen Amazon Prime wurde von der in Düsseldorf ansässigen **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen** eingereicht. Dabei ging es um die Preis-Erhöhlungen für Amazon Prime ab dem 15. September 2022. Die Verbraucherzentrale NRW mahnte Amazon wegen der Verwendung der Klausel in Nummer 5.2 AGB sowie wegen der ihrer Ansicht nach irreführenden Angaben in ihrer E-Mail aus dem Juli 2022 über die Berechtigung der Preiserhöhung ab. Außerdem wurde Amazon zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert, die Geltendmachung der mitgeteilten Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern zu unterlassen.

Der Preis für das Amazon Prime-Abo stieg von 7,99 Euro auf 8,99 Euro im Monat. Die Gebühr für das Jahres-Abo

erhöhte sich von 69 auf 89,90 Euro. Amazons Prime-Paket umfasst unter anderem Vorteile beim Versand von Produkten sowie Video- und Musikstreaming-Angebote. Amazon begründete die Preiserhöhung seinerzeit mit gestiegenen Kosten. Rund 17 Millionen Amazon-Prime-Mitglieder soll es in Deutschland geben.

Dreifacher juristischer Sieg für die Verbraucherzentrale NRW

Da Amazon die Forderungen ablehnte, kam es zur Klage vor dem **Landgericht Düsseldorf**, das der Klage in zwei wesentlichen Punkten stattgab (Urteil vom 15. Januar 2025 – Az.: 12 O 293/22). Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** wies die Berufung zurück, ließ jedoch die Revision vor dem BGH zu (Urteil vom 15. Januar 2025 – Az.: 12 O 293/22).

Entscheidung des BGH

Die Karlsruher Richter haben entschieden, dass der Verbraucherzentrale NRW der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB besteht. Die beanstandeten Regelungen sind jedenfalls deshalb unwirksam, weil ihnen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Nummer 5.3 AGB nicht hinreichend deutlich

zu entnehmen ist, welche Rechte dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einer Preiserhöhung durch die Beklagte zustehen.

Rückzahlungsansprüche müssen extra geltend gemacht werden

Amazon hat angekündigt, die Abo-Gebühren für alle betroffenen Kunden anzupassen – zumindest vorübergehend. Parallel dazu dürfte es erneut zur Erhöhung der Abo-Preise kommen, nachdem die AGB-Klauseln an das geltende Recht angepasst wurden.

Eine Rückzahlung des zu viel gezahlten Abo-Entgelts erfolgt nicht automatisch, sondern muss eigens beantragt werden. Das kann individualrechtlich erfolgen oder per Anschluss an die Sammelklage, die von der Verbraucherzentrale NRW vor dem Oberlandesgericht Hamm eingereicht wurde (Az.: I-13 VKI 1/25). Dem Vernehmen nach sollen sich bereits 145.000 Personen dieser Sammelklage angeschlossen haben. (ps)



Diese Woche: 7 Titel

A

Almas Chaos im Kopf

B

Brothers – Murder in No Man's Land

D

Darts Deutschland

Darts Magazin Deutschland

Der Torschmied von Neumarkt

K

Keep the Secret

S

So viele Jahre zwischen uns

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Torschmied von Neumarkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Franz X. Müller,
Wilhelm-Busch-Straße 15, 92318 Neumarkt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Brothers – Murder in No Man's Land

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Darts Deutschland

Darts Magazin Deutschland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Köln Sport Verlag GmbH,
Schanzenstraße 36, Geb. 31a, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Keep the Secret

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien.

**filmpool entertainment GmbH,
Kalscheurer Straße 91, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

So viele Jahre zwischen uns Almas Chaos im Kopf

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel

6081

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de